

**Landesrektorenkonferenz  
Der Vorsitzende**



Hochschule Flensburg • Kanzleistraße 91-93 • D-24943 Flensburg

Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
z.Hd. Vorsitzender Peer Knöfler, MdL

nachrichtlich: StS Dr. Oliver Grundei (MBWK)  
-vorab per Mail-

Dr. Christoph Jansen  
Vorsitzender Landesrektorenkonferenz SH  
Kanzleistraße 91-93  
24943 Flensburg  
Fon: +49 (0)461-805-1200  
Mail: christoph.jansen@hs-flensburg.de

Datum  
05.10.2021

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren des Bildungsausschusses,

im Namen der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein nutze ich gern die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben genannten Entwurf im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zur HSG-Novellierung.

Aus Sicht der Hochschulen bleibt die von der Landesregierung vorgelegte Gesetzesnovelle deutlich hinter den Möglichkeiten zurück, die **Hochschulautonomie** und **Hochschulverantwortung** gezielt so zu stärken, dass die **Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit** der schleswig-holsteinischen Hochschulen im nationalen und internationalen Vergleich sichergestellt wird. Denn im Vergleich mit anderen Bundesländern - z. B. mit der jüngsten Hochschulgesetzesnovellierung in Nordrhein-Westfalen ([www.land.nrw/de/pressemitteilung/mehr-freiheit-fuer-die-hochschulen-landtag-beschliesst-neues-hochschulgesetz](http://www.land.nrw/de/pressemitteilung/mehr-freiheit-fuer-die-hochschulen-landtag-beschliesst-neues-hochschulgesetz)) - wird deutlich, dass die Stärkung der Hochschulautonomie im aktuellen Entwurf in einem noch zu geringem Umfang erfolgt ist.

So bleiben auch im vorliegenden Gesetzesentwurf die Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen vergleichsweise begrenzt. Die Gesetzesnovelle sollte weitaus stärker als bisher erfolgt von der Überzeugung getragen werden, dass die Hochschulen selbst am besten wissen, was gut für sie ist, sowie von dem Vertrauen, dass die Hochschulen verantwortlich mit ihrer Freiheit umgehen können und werden.

Es muss das klare Ziel eines Hochschulgesetzes sein, den Ordnungsrahmen so zu gestalten, dass die Hochschulen ihre Verantwortung für Freiheit und Qualität von Wissenschaft, Forschung und Lehre wahrnehmen können, so dass unter dynamischen Anforderungen wissenschaftliche Exzellenz ganzheitlich gefördert und institutionell umgesetzt werden kann. Die Hochschulautonomie muss daher konsequent gestärkt werden, um die Hochschulen trotz unterschiedlicher Rahmenbedingungen in die Lage zu versetzen, zentrale strategische Ziele individuell und an die jeweiligen Rahmenbedingungen bestmöglich angepasst entwickeln und mittel- und langfristige verfolgen zu können. Flexibilität und Handlungsfreiheit stärken die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und sind maßgeblich dafür, in den nationalen und internationalen Wettbewerben erfolgreich zu agieren.

Denn die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen wird nicht nur durch ihre eigene Leistungsfähigkeit, sondern auch durch die wissenschaftspolitischen Rahmenbedingungen bestimmt, die maßgeblich von den jeweiligen Bundesländern gesetzt werden. Finanzielle Ressourcen spielen hierbei ebenso eine Rolle wie die gesetzlichen und regulatorischen Konstellationen. Gerade da Schleswig-Holstein hinter den finanziellen Möglichkeiten anderer Bundesländer zurückfällt, muss den Hochschulen das erforderliche Maß an Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten gewährt werden, damit sie die knappen Mittel zumindest bestmöglich einsetzen können. Die Hochschulen benötigen daher ein höheres Maß an Autonomie als in der Gesetzesnovelle bislang vorgesehen, damit sie ihre strategische Profilbildung vorantreiben und in bundesweiten Wettbewerben wie der Exzellenzstrategie, Innovative Hochschule bzw. EXIST-Programm ihre maximale Leistungsfähigkeit erreichen können.

Es sollte daher das Hochschulgesetz stringent von der Zielsetzung getragen sein, lediglich einen Gestaltungsrahmen vorzugeben, den die Hochschulen in ihren Verfassungen ausgestalten können. Die vorgesehene Möglichkeit, die Wahlzeit der Dekan\*innen künftig durch die Verfassung regeln zu können, ist ein solcher Ansatz, der aber noch konsequenter an vielen weiteren Stellen des Hochschulgesetzes verfolgt werden muss.

Die Hochschulen des Landes stehen für detaillierte Gespräche weiterhin sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ch. Jansen  
(Vorsitzender  
und Präsident  
HS Flensburg)

Prof. Dr. G. Gillessen-Kaesbach  
(stellv. Vorsitzende  
und Präsidentin  
Universität zu Lübeck)

Dr. A. Zerbst  
(stellv. Vorsitzender  
und Präsident  
Muthesius Kunsthochschule)